













Gegenüberstellung der Fahrerlaubnisklassen

Fahrerlaubnisklassen "alt"	Fahrerlaubnisklassen bis 19. Januar 2013	Fahrerlaubnisklassen ab 19. Januar 2013
<p>1: Leistungsunbeschränkte Krafräder</p> <p>1a: Krafräder bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg; Erwerb der Klasse 1 nur möglich nach mind. 2jährigem Besitz der Klasse 1a und ausreichender Fahrpraxis (mind. 4 000 km)</p>	<p>A: Leistungsunbeschränkte Krafräder</p>   <p>Berechtigung zum Führen leistungsunbeschränkter Krafräder erst nach zwei Jahren Fahrerfahrung auf Krafrädern bis 25 kW, nicht mehr als 0,16 kW/kg "Direkteinstieg" in die unbeschränkte Klasse A ab 25 Jahren möglich</p>	<p>A: leistungsunbeschränkte zweirädrige Krafräder und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit mehr als 15 kW</p> <hr/> <p>A2: Krafräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt</p>
<p>1b: Krafräder bis 125 cm³, bis 11 kW; für 16- und 17jährige 80 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit</p>	<p>A1: Inhalt unverändert</p> 	<p>A1: Krafräder mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern mit einer Leistung von bis zu 15 kW</p>
<p>2: Kfz über 7 500 kg Züge mit mehr als drei Achsen</p>	<p>C: Kfz über 3 500 kg mit Anhänger bis 750 kg</p>  <p>CE: Kraftfahrzeuge über 3 500 kg mit Anhänger über 750 kg</p> 	<p>C: Kraftfahrzeuge ausgenommen der Klassen AM, A1, A2, A mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit zul. Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)</p> <p>CE: Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhänger oder einem Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.</p>
<p>3: Kfz bis 7 500 kg / Züge mit nicht mehr als 3 Achsen (d.h. es kann ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden; Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander gelten als eine Achse)</p>	<p>B: Kraftfahrzeuge bis 3 500 kg mit Anhänger bis 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse des Zuges 3 500 kg nicht überschreiten</p> 	<p>B: Kraftfahrzeuge bis 3500 kg mit Anhänger bis 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse des Zuges 3500 kg nicht überschreiten</p>

	<p>BE: Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die nicht in die Klasse B fällt</p>  <p>C1: Kfz zwischen 3 500 kg und 7 500 kg mit Anhänger bis 750 kg</p>  <p>C1E: Kfz der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zul. Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg nicht überschreiten</p> 	<p>BE: Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die nicht in die Klasse B fällt. Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers darf 3500 kg nicht übersteigen</p> <p>C1: Kraftfahrzeuge zwischen 3500 kg und 7500 kg mit Anhänger bis 750 kg und Kraftfahrzeuge der Klasse B und Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg nicht übersteigt</p> <p>C1E: Kraftfahrzeuge der Klasse C1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12000 kg nicht überschreiten</p>
<p>2,3: je nach dem zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs + Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen</p>	<p>D: Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Plätzen</p>  <p>DE: Kraftfahrzeuge der Klasse D mit Anhänger über 750 kg</p>  <p>D1: Kraftomnibusse mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen</p>  <p>D1E: Kraftfahrzeuge der Klasse D1 mit Anhänger über 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs und die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg nicht überschreiten. Der Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung verwendet werden.</p>	<p>D: Kraftfahrzeuge, zur Beförderung von mehr als 8 Personen, außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut</p> <p>DE: Kraftfahrzeuge, zur Beförderung von mehr als 8 Personen, außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut mit Anhänger über 750 kg</p> <p>D1: Kraftomnibusse zur Beförderung von mehr als 8 aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut. Die Länge darf nicht mehr als 8 Meter betragen</p> <p>D1E: Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen</p>

Nationale Fahrerlaubnisklassen für Fahrzeuge, die nicht unter die Richtlinie fallen:		
4: Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm ³ /50 km/h	M: Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor bis 50 cm ³ / 45 km/h	AM: zwei- und dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ und im Falle von Fremdzündungsmotoren nicht mehr als 4 kW Nutzleistung, oder einer maximalen Nenn-dauerleistung von nicht mehr als 4 kW bei Elektromotoren.
5: Krankenfahrstühle, Arbeitsmaschinen bis 25 km/h, Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h	L: selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderzeuge (z. B. Gabelstapler u. ä.) mit Anhänger bis 25 km/h; land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h T: land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h und selbst-fahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, jeweils auch mit Anhängern	L: selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen und Flurförderzeuge (z. B. Gabelstapler u. ä.) mit Anhänger bis 25 km/h; land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 40 km/h, mit Anhängern bis 25 km/h T: land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 60 km/h und selbstfahrende land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und selbstfahrende Futtermischwagen bis 40 km/h, jeweils auch mit Anhängern
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen sowie PKW bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienzeleisen	bleibt unverändert, künftig aber auch erforderlich für Pkw im Linienverkehr	
Mofa: Fahrrad mit Hilfsmotor bis 25 km/h	Mofa bleibt unverändert Krankenfahrstühle bis 25 km/h werden Mofas gleichgestellt	